

Die Stadt  
informiert



## **Aufhebungssatzung zur Betriebs- satzung für den Eigenbetrieb „Stadthallen Flörsheim am Main“**



## **Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung**

### **für den Eigenbetrieb „Stadthallen Flörsheim am Main“**

Aufgrund der §§ 5, 51 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 folgende Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadthallen Flörsheim am Main beschlossen:

#### **§ 1 Auflösung des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb „Stadthallen Flörsheim am Main“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst und als Vermögen der Stadt Flörsheim am Main fortgeführt.

#### **§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung**

Die Satzung über die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthallen Flörsheim am Main“ vom 05. Mai 2011, in der Fassung des I. Nachtrags vom 02. Juni 2016, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

#### **§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz**

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2024 den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebs.
- (2) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

#### **§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben**

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs „Stadthallen Flörsheim am Main“ werden ab dem 01. Januar 2025 in die städtische Verwaltung überführt und von ihr wahrgenommen; der § 3 bleibt unberührt.

#### **§ 5 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden**

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs „Stadthallen Flörsheim am Main“ werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2025 auf die Stadt Flörsheim am Main übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Flörsheim am Main nachgewiesen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthallen Flörsheim am Main“ tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flörsheim am Main, 11. Juli 2024

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.  
Dr. Bernd Blisch  
Bürgermeister